

MERKBLATT

Mehrwegverpackungspflicht in der Gastronomie ab 2023 (Stand: September 2021)

1. Was ist Sache?

Nach einer Änderung im Verpackungsgesetz müssen Betriebe, die ihre Lebensmittel in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern abgeben, **ab 1. Januar 2023 ihren Gästen alternativ auch Mehrwegverpackungen** anbieten und die ausgegebenen Mehrwegverpackungen auch zurücknehmen. Eine Ausnahmeregelung gilt für kleine Betriebe, die alternativ die Befüllung kundeneigener Mehrwegbehälter anbieten dürfen. Mit den neuen Regelungen werden Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

2. Welche Betriebe sind von den neuen Regelungen erfasst?

Die neuen Mehrwegverpackungsregelungen gelten nur für solche Betriebe, die Lebensmittel in **Einwegkunststofflebensmittelverpackungen** im Rahmen des to-go- bzw. Take-Away Geschäfts an die Gäste abgeben. Unter diesen Begriff fallen laut Gesetz Einwegverpackungen, die

- ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und
- dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden (vor Ort oder zur Mitnahme) und
- in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
- ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Nicht unter diesen Begriff fallen Teller, Tüten, Folienverpackungen und Wrappers.

Darüber hinaus müssen auch Betriebe, die Getränke in **Einweggetränkebechern** an die Gäste abgeben, die neuen Mehrwegregeln beachten, wobei die Materialart bei den Einwegbechern keine Rolle spielt. Somit müssen also auch solche Betriebe, die Einwegbecher aus anderen Einwegmaterialien als Kunststoff verwenden, grundsätzlich die neuen Mehrwegvorgaben beachten.

Dabei sind die genannten Betriebe immer nur dann von den neuen Regelungen betroffen, wenn die Betriebe die Speisen und Getränke als Letztvertreiber in die genannten Verpackungen abfüllen und an die Gäste abgeben. Werden beispielsweise ausschließlich Speisen abgegeben, die bereits auf einer Vorvertriebsstufe in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen abgefüllt wurden und werden diese bereits zuvor verpackten Speisen unverändert vom Gastronomiebetrieb als Letztvertreiber an die Gäs-

te verkauft, muss der Betrieb keine Mehrwegverpackungen anbieten, da die Abfüllung in dieser Situation nicht beim Betrieb vor Ort erfolgt.

3. Was gilt für Betriebe, in denen Pappverpackungen oder Kartonboxen für das to-go-/Take-Away-Geschäft angeboten werden?

Es kommt darauf an, ob die Pappverpackungen oder Kartonboxen komplett kunststofffrei sind **oder ob eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite der Verpackungen aufgebracht ist**, um Schutz vor Wasser oder Fett zu bieten. Sofern eine solche dünne Schutzschicht aus Kunststoff Bestandteil der Verpackungen ist, fallen auch solche Pappverpackungen und Kartonboxen unter den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da die Verpackung in diesem Fall teilweise aus Kunststoff besteht. Werden derartige Verpackungen für die Übergabe der Speisen an die Gäste verwendet, müssen also die neuen Mehrwegverpackungsregeln beachtet werden, auch wenn der Hauptbestandteil der Verpackungen in diesem Fall kein Einwegkunststoff ist.

4. Welche konkreten Maßnahmen müssen betroffene Betriebe ab 2023 umsetzen?

- Die vom Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes erfassten Betriebe sind **ab 1. Januar 2023** dazu verpflichtet, **die in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens alternativ jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten**. Der Gast soll dann zwischen beiden Alternativen wählen können. Dadurch soll der Verbrauch von Einwegkunststoffverpackungen und Einweggetränkebechern vermindert werden. Diese Verpackungen werden jedoch nicht verboten, sondern dürfen weiterhin angeboten werden.
- Die Betriebe dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten** als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und der Einwegverpackung.
- Außerdem besteht eine **Rücknahmepflicht**, die sich allerdings für betroffene Betriebe nur auf diejenigen Mehrwegverpackungen beschränkt, die vom Betrieb selbst abgegeben wurden. Fremde Mehrwegverpackungen müssen nicht zurückgenommen werden. Sofern Betriebe mit Anbietern von Mehrwegsyste men zusammenarbeiten, ist jedoch zu beachten, dass in den Vertragsbedingungen vereinbart sein kann, dass Betriebe auch Verpackungen des jeweiligen Anbieters zurücknehmen müssen, die nicht vom Betrieb selbst abgegeben wurden.
- Die betroffenen Betriebe sind verpflichtet, die Gäste in der Verkaufsstelle durch **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder** auf die Möglichkeit, die in den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkebechern angebotenen Waren auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. **Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.**

5. Gibt es eine Ausnahmeregelung für kleine Betriebe?

Ja. Betroffene Betriebe mit insgesamt **nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet** (im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen), können den **Gästen anbieten, die in den Einwegkunststoffverpackungen oder Einweggetränkebechern angebotenen Waren in kundeneigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen**. Dann müssen keine Mehrwegbehältnisse vom Betrieb angeboten werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Sofern sich betroffene Betriebe auf die Ausnahmeregelung berufen und die betroffenen Waren in kundeneigene Behältnisse abfüllen, müssen sie die Gäste durch **deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder** auf dieses Angebot hinweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu kommunizieren.

6. Gilt die Ausnahmeregelung auch für die einzelnen Filialbetriebe von Kettenbetrieben?

Bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung für kleine Betriebe ist aus Sicht des DEHOGA bei Kettenbetrieben **auf die Größe des einzelnen Filialbetriebs abzustellen und nicht auf die Größe des gesamten Unternehmens**. Eine Unterscheidung bei kleinflächigen Betriebsstätten nach wirtschaftlicher Unternehmensform und nach Zugehörigkeit zu einem Verbund würde zu diskriminierenden Auswirkungen führen und dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des Gesetzes entgegenstehen. Die übrigen Filialbetriebe müssen also nicht eingerechnet werden. Hat somit ein einzelner, zu einem Kettenbetrieb gehörender, kleiner Filialbetrieb nicht mehr als fünf Beschäftigte und nicht mehr als 80m² Verkaufsfläche, kann statt der Mehrwegangebotspflicht die Befüllung der kundeneigenen Behältnisse angeboten werden, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. **Der Gesetzestext könnte allerdings auch anders ausgelegt werden, so dass hier derzeit Rechtsunsicherheit bezüglich dieser Frage besteht.**

7. Müssen bestimmte Hygieneregeln bei der Nutzung von Mehrweglösungen beachtet werden?

Sowohl die Verwendung von Mehrwegverpackungen als auch die Abfüllung von Lebensmitteln in kundeneigene Behältnisse ist unter den geltenden Hygieneregeln in Deutschland erlaubt. Allerdings sollten hierbei einige besondere Aspekte beachtet werden. Unter [diesem Link](#) finden Sie hilfreiche Merkblätter und kurze Videos des Lebensmittelverbandes Deutschland zu diesem Thema.

8. Was gilt bei Verkaufsautomaten?

Die neuen Regelungen gelten zunächst nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, **die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich** aufgestellt sind.

Beim Vertrieb durch alle anderen Verkaufsautomaten können betroffene Letztvertreiber die Mehrwegverpackungspflicht auch erfüllen, indem sie den Gästen anbieten, die betroffenen Waren in kundeneigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen. In diesem Fall müssen die Gäste durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf dieses Angebot hingewiesen werden. Wird keine Befüllung kundeneigener Behältnisse angeboten, müssen Mehrwegbehältnisse angeboten werden.

9. Was gilt bei Ware, die ohne individuellen Gästewunsch in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen für den Abverkauf im Laufe des Tages angeboten wird?

Sofern Lebensmittel angeboten werden, die vorab ohne expliziten Wunsch der Gäste in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen abgefüllt werden, um in diesen Verpackungen im Laufe des Tages abverkauft zu werden, sind diese Abgabeformen aus Sicht des DEHOGA nicht vom Anwendungsbereich der Mehrwegverpackungsregelungen betroffen (z. B. Salate, die vorab für den to-go-Verkauf zubereitet werden und bereits fertig verpackt zum Verkauf angeboten werden). Nur in Situationen, in denen Lebensmittel unmittelbar nach der Bestellung für den to-go-Verkauf abgefüllt werden, soll der Gast die Wahl zwischen Einweg oder Mehrweg haben. **Der Gesetzestext könnte allerdings auch anders ausgelegt werden, so dass hier derzeit Rechtsunsicherheit bezüglich dieser Frage besteht.**

10. Welche Drittanbieter von Mehrwegverpackungssystemen für die Gastronomie gibt es derzeit am Markt?

Mittlerweile gibt es viele konkurrierende Drittanbieter von Mehrwegverpackungssystemen für die Gastronomie am Markt. Hier gilt es für die Betriebe abzuwägen und zu vergleichen, welcher Anbieter zum jeweiligen Geschäftsmodell passt und ob beispielsweise ein Pfandsystem gewünscht ist oder nicht. Unter anderem folgende Anbieter bieten Mehrwegsysteme für die Gastronomie an: RELEVO, RECUP/REBOWL, VYTAL, reCIRCLE oder ORNAMIN.

11. Drohen ab 2023 Sanktionen bei Nichtbeachtung der neuen Vorschriften?

Ja. Betrieben, die ab 2023 gegen die neuen Vorschriften verstoßen, droht ein Bußgeld von bis zu 10.000 €.

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*